

14. ZEV-Jahrestagung am 22./23. 10. 2010 in München

Standen bei der letztjährige ZEV-Jahrestagung im Wesentlichen die erbschaftsteuerrechtlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge im Vordergrund, ging die mit über 120 Teilnehmern gut besuchte 14. ZEV-Jahrestagung 2010 in gleichem Maße auf materiell-rechtliche wie auf steuerliche Problemfelder ein.

Notar *Prof. Dr. Manfred Bengel* leitete die Tagung mit seinem Bericht über „Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht und sonstigen Zivilrecht“ ein. Er begann mit dem BGH-Urteil vom 28. 4. 2010 (IV ZR 73/08, ZEV 2010, 305), wonach im Bereich der Pflichtteilergänzung bei Lebensversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht auf den Rückkaufswert abzustellen ist, sofern nicht im Einzelfall ein objektiv belegter höherer Veräußerungswert herangezogen werden kann. *Bengel* erläuterte die Auswirkungen der Entscheidung im Hinblick auf die Pro-Rata-Regelung des § 2325 Abs. 3 BGB und grenzte sie ab zu Lebensversicherungen mit unwiderruflicher Bezugsberechtigung, die nicht Gegenstand des BGH-Urteils waren und bei denen noch zahlreiche Rechtsfragen offen sind. Im Rahmen eines Exkurses beleuchtete *Bengel* die Bedeutung von Lebensversicherungen im Familien- und im Erbschaftsteuerrecht, bevor er „Nachträge“ zu gemeinschaftlichen Testamenten und Eheverträgen, ihre rechtliche Qualifikation und die sich daraus ergebenden Formfragen behandelte. In diesem Zusammenhang besprach *Bengel* die Entscheidung des KG vom 23. 11. 2009 (8 U 144/09, ZEV 2010, 40), wonach die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers über §§ 2270 Abs. 3, 2278 Abs. 2 BGB hinaus wechselbezüglich/vertragsmäßig angeordnet sein kann. Weiterhin ging *Bengel* auf den Bereich der Ausgleichung und Anrechnung sowie auf erste Erfahrungen mit der Erbrechtsreform ein. Zum Schluss referierte er über die vorgesehene vollständige rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder für alle nach dem 29. 5. 2009 eingetretenen Erbfälle.

Notar a. D. *Prof. Dr. Gerrit Langenfeld* sprach anschließend über „Praxisprobleme der Pflichtteilergänzung“. Ausgehend vom Schenkungsbegriff des Gesetzes ging er auf die verschiedenen Typen ergänzungspflichtiger Schenkungen ein, grenzte sie insbesondere von Pflicht- und Anstandsschenkungen sowie Ausstattungen ab und erläuterte die jeweiligen Folgen. Anschließend setzte sich *Langenfeld* mit der Pro-Rata-Regelung des § 2325 Abs. 3 BGB n. F. auseinander, insbesondere mit der Frage des Fristbeginns und den Ausnahmeregelungen. Den Schwerpunkt legte er auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten. Entsprechend der praktischen Relevanz besprach er die Möglichkeiten und Grenzen insbesondere von vorweggenommener Erbfolge, von ehebezogenen, unbenannten Zuwendungen, von Ausstattungen und von Güterstandschaukeln.

Notar *Dr. Jörg Mayer* referierte über „Testamentsgestaltung und Hartz IV – Das sog. Bedürftigentestament“. Er begann seinen sehr klar strukturierten Vortrag, bei dem er durchgängig die Gemeinsamkeiten sowie die strukturellen und rechtlichen Unterschiede zu Behindertentestamenten herausstellte, mit einem Überblick über die sozialrechtliche Ausgangslage. *Mayer* referierte umfassend über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und die jeweils hierzu vertretenen Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere ging er auf die Achillesferse von Bedürftigen- wie Behindertentestamenten ein, nämlich die Frage der Überleitbarkeit des Ausschlagungsrechts nach § 2306 Abs. 1 BGB n. F. *Mayer* diskutierte die Frage, ob das Ausschlagungsrecht nicht kraft Gesetzes nach § 33 SGB II auf den Leistungsträger übergehe, lehnte dies jedoch ab, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der BGH die Frage bislang offen gelassen habe. Im Folgenden thematisierte er intensiv den sich bei Bedürftigentestamenten erneut stellenden Sittenwidrigkeitsvorwurf, bevor er sich möglichen Regelungen für einen eventuellen späteren Wegfall der Bedürftigkeit und den hierzu in der Literatur diskutierten Modellen zuwandte.

Nach der Mittagspause setzte RA/FAStR *Dr. Marc Jülicher* zu einem beeindruckenden Parforceritt über „Aktuelle Entwicklungen im internationalen Recht“ an. Er begann mit der Begrenzung der Anrechenbarkeit einer ausländischen Erbschaftsteuer nach § 21 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und erläuterte anhand eines Beispiels, dass und wann die kritisierte Formulierung „seit“ zu einer Doppelbesteuerung „auf der Zeitschiene“ führt. Er führte aus, dass zu der Frage, ob die nachträglich festgesetzte ausländische Steuer als rückwirkendes Ereignis i. S. von § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO anzusehen ist, eine BFH-Entscheidung aussteht, und empfahl, in entsprechenden Fällen das Verfahren zumindest insoweit offen

zu halten. Im Folgenden riet er im Hinblick auf eine eventuelle Doppelbesteuerung dazu, Auslandskonten nur in Ländern zu unterhalten, die von vornherein innerstaatlich keine beschränkte Steuerpflicht für Konten kennen oder mit denen Deutschland ein „modernes DBA“ mit Ausschluss der Kontenbesteuerung abgeschlossen hat. Ebenso kenntnisreich wie fesselnd ging er auf die Erbschaftsteuerreform in den Niederlanden, die Erbschaftsteuererhöhung in Griechenland sowie die aktuellsten Entwicklungen bei der US-Nachlasssteuer ein, bevor er sich wieder dem deutschen Zivilrecht widmete. Schwerpunktmäßig behandelte er den Kommissionsvorschlag vom 14. 10. 2009 für ein einheitliches europäisches internationales Erbrecht und empfahl ungeachtet der zahlreichen noch offenen Fragen, in Verfügungen deutscher Staatsangehöriger von Todes wegen im Ausland – soweit gewünscht – vorsorglich deutsches Recht zu wählen.

Im Folgenden referierte Notar *Prof. Dr. Wolfgang Reimann* über „Drei neuralgische Bereiche bei Testamentsvollstreckungen: Struktur, Dauer, Vergütung“. *Reimann* erläuterte zunächst anhand mehrerer Beispiele die praktische Bedeutung einer konsequenten Nachlassplanung bzw. umgekehrt einer unterlassenen Nachlassplanung. Anschließend behandelte er die Frage nach der Dauer einer Testamentsvollstreckung und setzte sich vor dem Hintergrund der Hohenzollern-Entscheidung des BGH vom 5. 12. 2007 (IV ZR 275/06, ZEV 2008, 138) intensiv mit den gesetzlichen Grundlagen und den verschiedenen Perpetuierungsmöglichkeiten der §§ 2197–2200 BGB auseinander, bevor er gewissermaßen spiegelbildlich hierzu auf die Möglichkeiten und Schwierigkeiten einerseits von Erben und andererseits von Gerichten einging, die Testamentsvollstreckung zu beenden. Schließlich erörterte er intensiv den Hauptstreitpunkt in der Praxis, nämlich die Vergütungsproblematik. *Reimann* besprach u. a. die verschiedenen Vergütungsrichtlinien, die grundsätzlich hinzuzusetzende Umsatzsteuer sowie die Vergütung mehrerer Testamentsvollstrecker.

Notar *Dr. Bernhard Schaub* befasste sich mit „Schwarzgeld im Nachlass“. Anhand zahlreicher praktischer Beispiele zeigte er u. a. auf, zu welchen massiven Schwierigkeiten Schwarzgelder bei Erbengemeinschaften, bei minderjährigen Erben, bei der Anordnung von Testamentsvollstreckung bzw. von Vor- und Nacherbfolge etc. regelmäßig führen. Zutreffend stellte er fest, dass bei Schwarzgeld die gesamte erbrechtliche Klaviatur nahezu komplett ausscheidet. Ebenso diskutierte er die Frage der Wirksamkeit eines Pflichtteilsverzehrs, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Schwarzgeld vorhanden war und dem Verzichtenden verschwiegen wurde. Konsequenterweise empfahl *Schaub* die steuerliche Selbstanzeige als (einzigsten) erbrechtlichen Befreiungsschlag. Den Schlussteil seines Vortrags widmete er der Frage, welche Möglichkeiten Erben für einen Weg zurück in die steuerliche „Legalität“ haben. Konkret diskutierte *Schaub* die Problematik der Ausschlagung bzw. der Anfechtung einer Ausschlagung sowie den Komplex der Selbstanzeige.

Der Vizepräs. des BFH *Hermann-Ulrich Viskof* beleuchtete in einem etwa halbstündigen Vortrag „Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht“. Er ging zunächst kurz auf das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. 12. 2009 (BGBl I 2009, 3950) ein und stellte die Änderungen bei der Steuervergünstigung für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG, die Änderung der Tarifvorschriften sowie den zeitlichen Anwendungsbereich dar. Anschließend besprach er die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. 6. 2010 für das JStG 2010 (BT-Drs. 17/2249; s. zum Verfahrensstand ZEV 2010, H. 11, S. VI) geplanten Änderungen. Er stellte die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten vor und wies eindringlich auf die im Bereich der Optionsverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG extrem praxisrelevante Herabsetzung der Grenze für begünstigungsunschädliches Verwaltungsvermögen bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen auf 10% des Betriebsvermögens auf jeder Beteiligungsstufe hin. Im dritten Teil seines Vortrags behandelte *Viskof* die aktuelle Rechtsprechung des BFH, u. a. den Beschluss vom 1. 4. 2010 (II B 168/09, ZEV 2010, 317), mit der das Gericht das ErbStG jedenfalls im AdV-Verfahren für nicht verfassungswidrig einstufte. *Viskof* erläuterte die Hintergründe der Entscheidung („falsches Verfahren“), ließ aber die Kernfrage der Verfassungswidrigkeit im Übrigen ausdrücklich offen.

Den Abschluss des ersten Tages bildete *Prof. Dr. Georg Crezelius* mit einem ebenfalls rund halbstündigen Vortrag zu den „Aktuellen Entwicklungen im

(Fortsetzung auf S. XVI)

Internationales

Petutschnig, M., Kein „steuerlicher“ Durchgriff bei liechtensteinschen Stiftungen, (österr.) ÖStZ 2010, 478
Schurr, F., Neuer mehrdimensionaler Aufsichtsmechanismus – Gemeinnützige Stiftungen im Fürstentum Liechtenstein, S&S 2010, 26

Angrenzende Rechtsgebiete

BGH, Beschl. v. 27.4.2010, IX ZR 245/09, Zum Anspruch aus Lebensversicherung im Nachlassinsolvenzverfahren, ZIP 2010, 1964
 BGH, Beschl. v. 15.7.2010, IX ZB 229/07, Massezugehörigkeit einer Erbschaft, FamRZ 2010, 1657
 OLG Saarbrücken, Urt. v. 3.3.2010, 5 U 233/09, Auskunftsansprüche gegenüber dem Lebensversicherer, NJW-RR 2010, 1333
 OLG Stuttgart, Beschl. v. 24.6.2010, 8 W 241/10, Zur rückwirkenden Anwendung von § 14 LHeimG B-W, ZErB 2010, 277
 BSG, Urt. v. 6.5.2010, B 14 AS 2/09 R, Geltendmachung des Pflichtteils aus Berliner Testament, FamRZ 2010, 1729

Tagungsbericht

(Fortsetzung von S. XII)

Ertragsteuerrecht“. *Crezelius* ergänzte zunächst den Vortrag von *Schaub*. Er wies darauf hin, dass für in der Schweiz angelegte Gelder die Abführung einer 35 %igen Einkommensteuer an das deutsche Finanzamt geplant sei, wobei der Erbe ggf. zuviel abgeführte Steuer zurückerhalten solle. Im Rahmen der folgenden Besprechung verschiedener Fälle warnte er insbesondere vor den Gefahren einer Nachversteuerung nach § 34a Abs. 4 EStG bei der Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften an Einzelunternehmen z. B. durch Abschichtungs- oder Abfindungsvereinbarungen. Soweit nachsteuerpflichtiges Vermögen i. S. von § 34a Abs. 4 EStG vorhanden sei, komme es nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EStG zu einer Nachversteuerung beim ausscheidenden Erben. Einen weiteren Schwerpunkt setzte *Crezelius* auf die einkommensteuerlichen Folgen der Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer Mitunternehmerschaft an einen pflichtteilsberechtigten Nichterben als Leistung an Erfüllung statt. Dies eröffne als entgeltliche Betriebsveräußerung den Anwendungsbereich von § 16 EStG und führe dazu, dass das Buchwertprivileg nach § 6 Abs. 3 EStG, das gerade eine unentgeltliche Übertragung voraussetzt, nicht zur Anwendung komme.

Den zweiten Tag leitete RA/FAErB/FAStR *Dr. Stephan Scherer* ein. Unter großer Beteiligung des Auditoriums behandelte er „Die trans- und postmortale Vollmacht im nationalen und internationalen Rechtsverkehr“. Einführend ging er insbesondere auf die Regelungsbedürftigkeit des Innenverhältnisses zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem ein und empfahl anhand eines Musters konkrete Anordnungen zur Frage der Vergütung, der Rechenschaftspflicht, von Vermögensanlageentscheidungen sowie des Haftungsausschlusses für einfache Fahrlässigkeit. Weiter gab er die für die Praxis eminent wichtige Empfehlung, Banken gegenüber die Vollmacht auf einem Bankformular noch einmal vorsorglich zu wiederholen. Das letzte Drittel des ebenso praxisrelevanten wie kenntnisreichen Vortrags widmete *Scherer* internationalen Fragen. Anhand diverser Beispiele erläuterte er, dass in verschiedenen Ländern die Wirksamkeit einer Vollmacht an Voraussetzungen gebunden ist, die dem deutschen Recht vollkommen fremd sind. Daher gab er die praktische Empfehlung vorab zu überlegen, in welchem Land bzw. nach welchem Rechtskreis eine Vollmacht geltend soll, um sie entsprechend den dort geltenden Vorschriften zu erstellen.

Den letzten Fachvortrag hielt RA/StB/Notar *Dr. Reinhard Geck* zum Thema „Die vorweggenommene Erbfolge gegen Versorgungsleistungen nach dem Rentenerlass IV“. *Geck* begann seinen mit etlichen praktischen Gestaltungstipps gespickten Vortrag mit dem JStG 2008 (BGBl I 2007, 3150), das zur ausdrück-

lichen Regelung von Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen in § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG und zum Entfallen der bisherigen Unterscheidung zwischen einer Versorgungsrente und einer dauernden Last geführt hat. Hier-von ausgehend setzte er sich kritisch mit dem Rentenerlass IV vom 11.3.2010 (BStBl I 2010, 227, ZEV 2010, 212) auseinander. Schwerpunktmäßig beschäftigte er sich mit der Verknüpfung und den inhaltlichen Übereinstimmungen von § 10 Abs. 1 Nr. 1a und § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG. Beide Vorschriften begrenzen das Übergabesubstrat bei Personenunternehmen auf die Sachgesamtheit Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteil und werten den Erwerb als unentgeltlich mit der Folge, dass die Buchwerte fortgeführt und die Vereinbarung von Versorgungsleistungen nicht zu einem entgeltlichen Geschäft mit einer von § 6 Abs. 3 EStG abweichenden Buchwertaufstockung führen. Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2a EStG besprach er erforderliche Strategien bei gewerblich geprägten Personengesellschaften, um ein gewerblich tätiges Unternehmen begründen zu können. Zum Ende des Vortrags hin untersuchte *Geck* Nießbrauchslösungen als Gestaltungsalternative. Er zog als Resümee, dass die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen einerseits durch die Einschränkungen des Übergabesubstrats sowie andererseits die mögliche Minderung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch Einräumung/Vorbehalt eines Nießbrauchs an Attraktivität verloren habe.

Unter reger Beteiligung der Zuhörer stellten am Ende der Veranstaltung Prof. Dr. Georg Crezelius, Dr. Reinhard Geck sowie RegRat Dirk Eisele aus dem FinMin. Rheinland-Pfalz anhand von zwölf praktischen Fällen aus dem Bereich des Erb-, Erbschaftsteuer- und Einkommensteuerrechts „Gehungene/misslungene Gestaltungen im Zivil- und Steuerrecht“ dar. Gesundheitsbedingt ließen sich RA Prof. Dr. Detlef Jürgen Piltz und der Vizeprärs. des BFH Hermann-Ulrich Viskorf entschuldigen. Die Bandbreite der Fälle reichte von der Warnung vor negativen Kapitalkonten bei der Übertragung von Besitz- und Betriebsunternehmen über Probleme bei einer unerkannten Betriebsaufspaltung bis hin zur Nichtberücksichtigung latenter Einkommensteuer bei der Erbschaftsteuer. Die anspruchsvolle Falldiskussion endete mit Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die eventuelle Feststellung der Verfassungswidrigkeit des ErbStG.

Die 14. ZEV-Jahrestagung mit ihren zahlreichen hochaktuellen Hinweisen, Tipps und Warnungen im Zivil- wie im Steuerrecht war für die Teilnehmer ein großer fachlicher Gewinn. Die Wiederholungsveranstaltung findet am 21./22. 1. 2011 in Berlin statt und kann sowohl im privaten Bereich tätigen Beratern wie auch Unternehmensnachfolgespezialisten nur empfohlen werden.

*Dr. Hans Hammann, RA/FAErB/Wirtschaftsmediator (DIRO),
 Sozietät Völker & Partner, Reutlingen*

Fachanwalts-Lehrgänge Erbrecht

► Bremen ► München ► Stuttgart

ARBER
 seminare Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBER-seminare.de
 www.ARBER-seminare.de

Beilagenhinweis

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir folgende Beilagen:

Erich Schmidt Verlag

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

und

C. H. Beck Verlag.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!